



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Alupress GmbH
Geschäftsleitung
An der Gießerei 2
98646 Hildburghausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ralf Bräutigam

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737823
Telefax 0361 37-737848

ralf.braeutigam@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Genehmigungsbescheid 06/16

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Antrag der Firma Alupress GmbH, An der Gießerei 2, 98646 Hildburghausen vom 08.06.2016 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen) in 98646 Hildburghausen

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.18 - 8711 - 05 - 06/16

Weimar
26. August 2016

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Alupress GmbH, An der Gießerei 2, 98646 Hildburghausen, erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), sowie der Nummer 3.4.1 i.V.m. Nr. 3.8.1 des Anhanges 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten

Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen) mit einer Schmelzleistung von 86 Tonnen je Tag vor und 105,5 Tonnen je Tag nach der Änderung

i.V.m. einer Anlage zum Gießen von Nichteisenmetallen mit einer der Schmelzleistung entsprechenden Durchsatzleistung

auf dem Grundstück in 98646 Hildburghausen,
Gemarkung Hildburghausen Flur Hildburghausen
Flurstücke 2024/77, 2024/79, 2024/81, 2046/4 und 3101/4.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Das beantragte Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb zweier neuer Vorschmelzöfen mit einer max. Schmelzleistung von 2.500 kg/h als Ersatz für zwei bestehende Vorschmelzöfen geringerer Leistung (Ofen 2 und 3),
2. Einbindung der Abgasableitung des Ofens 3 in den vorhandenen Kamin E2 und Errichtung und Betrieb eines neuen, 16 m hohen Kamines (E3) für den Ofen 2,
3. Errichtung und Betrieb von fünf weiteren Druckgießmaschinen inclusive der zugehörigen Peripheriegeräte,
4. Anbindung weiterer Gießzellen an die bestehende Abwasserbehandlungsanlage und Installation eines doppelwandigen Pufferbehälters mit 4 m³ Speichervolumen,
5. Errichtung und Betrieb einer weiteren, dritten Durchlaufstrahlanlage inclusive Nassabscheider und Abluftabführung in einer Höhe von 6 m (E6),
6. Änderung der Abluftabführung der vorhandenen Durchlaufstrahlanlagen durch separate Abführung in einer Höhe von 6 m (E4 und E5),
7. Errichtung und zeitweiliger Betrieb eines Leihofens mit einer Schmelzkapazität von 415 kg/h bis zur Inbetriebnahme der unter 1. genannten Öfen, inclusive des zeitweiligen Betriebes eines 16 m hohen Kamines (E7, temporär).

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die wasserrechtliche Entscheidung nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie folgt ein:

Gießzelle (Stellplatz)	WGK	maßgebl. Volumen	Gefährd.- Stufe	Anlagenkennnummer
01	1	1180 l	A	G069024-0476-03-01
05	1	1180 l	A	G069024-0476-03-05
12	1	1180 l	A	G069024-0476-03-12
15	1	850 l	A	G069024-0476-03-15
16	1	750 l	A	G069024-0476-03-16

Alle Maschinen jeweils in Auffangwannen mit 100%-Auffangvolumen aufgestellt.

Weiterhin wurde der Anzeigepflicht bei Stilllegung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - hier Altemulsionslager (AKN G069024-0476-02) – im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens nachgekommen.

Außerdem schließt diese Genehmigung die Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes – Obere Wasserbehörde – vom 16.09.2008 (Aktenzeichen 450-8822.16-436/2006-16069024) zur Einleitung von Abwasser aus dem Bereich Gießerei, Anhang 39 der Abwasserverordnung, in die öffentliche Kanalisation des Wasser- und Abwasserverbandes Hildburghausen in Hildburghausen in folgendem Umfang ein:

Umfang der Einleitung

max. zulässiger Abwasseranfall: 0,29 l/s; 1,04 m³/h, 25 m³/d; 7500 m³/a

Im Übrigen bleibt der Bescheid der Oberen Wasserbehörde vom 16.09.2008 unverändert.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- | | | |
|---|-----------------------|-----------|
| 1. Antrag vom 08.03.2016 | Formblätter 1.1 - 1.2 | (2 Blatt) |
| Begründung zum Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung | | (1 Blatt) |

2. Antragsunterlagen
- 2.1. Standort, Landschaftspflege
- Standortbeschreibung (2 Blatt)
- Naturschutz, Landschaftspflege (1 Blatt)
- Natur und Landschaft Formblatt 2.22 (3 Blatt)
- Geoproxy Kartenauszug Maßstab ca. 1 : 2.000
- Auszug aus Topographischer Karte ohne Maßstabsangabe
- Lageplan Maßstab 1 : 2.000
- 2.2. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Allgemeines, Antragsgegenstand (4 Blatt)
- Anlagenteile, Verfahrensablauf (8 Blatt)
- MSR-Technik (1 Blatt)
- Betriebszeiten (1 Blatt)
- Energieeffizienz (1 Blatt)
- Maßnahmen nach der Betriebseinstellung (1 Blatt)
- Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen Formblatt 2.1 (4 Blatt)
- Grundfließbild (1 Blatt)
- Grundriss Bestand ohne Maßstabsangabe
- Grundriss Planung ohne Maßstabsangabe
- Aufstellungsplan (Hallenlayout), Zwischenstand mit
ersetzttem Ofen 2 und Leihofen (mit falscher Bezeich-
nung SO 1) Maßstab 1 : 50
- Genehmigung nach § 4 BImSchG Nr. 31/97 (21 Blatt)
- Bescheid zur Anzeige nach § 15 BImSchG Nr. 31/03/A (2 Blatt)
- Bescheid zur Anzeige nach § 15 BImSchG Nr. 83/03/A (2 Blatt)
- Bescheid zur Anzeige nach § 15 BImSchG Nr. 51/07/A (2 Blatt)
- Anordnung nach § 17 BImSchG des SUA Suhl vom
07.08.2007 (AZ: 5323-53101-42021253402-AO 2) (6 Blatt)
- Genehmigung nach § 16 BImSchG Nr. 02/13 (17 Blatt)
- Angaben zur Prüfung der Erforderlichkeit eines Aus-
gangszustandsberichtes (14 Blatt)
- Angebot der Fa. StrikoWestofen GmbH, 51643 Gum-
mersbach, zu MH II-N 4000/2500 G PurEfficiency (8 Blatt)
- techn. Datenblatt Tiegelofen CMHG-T (Leihofen) (1 Blatt)
- techn. Datenblatt Druckgießmaschinen Evolution
90 compact (9 Blatt)
- Bedienungsanleitung mit techn. Daten Entgratpresse
WE-C-35 (6 Blatt)
- techn. Datenblatt Sprühgerät DAG 1000 MCT2 (1 Blatt)
- techn. Datenblatt Absaug- u. Filteranlage Ultravent (1 Blatt)
- techn. Datenblatt Strahlanlage RDGE 800-4 (13 Blatt)
- techn. Datenblatt Nassabscheider NAV 350 (3 Blatt)
- 2.3. gehandhabte Stoffe, entstehende Abfälle
- textliche Beschreibung (3 Blatt)
- Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz Formblätter 2.2 - 2.4 (7 Blatt)
- Abfallverwertung und -beseitigung Formblätter 2.11 – 2.12 (3 Blatt)
- EG-Sicherheitsdatenblatt Chem-Trend SL-7784 (13 Blatt)
- 2.4. Immissionsschutz
- textliche Beschreibung / Luftreinhalteung (3 Blatt)
- Angaben zu Luftschadstoff-Emissionen Formblätter 2.5 - 2.7 (5 Blatt)

Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen Nr. 1432571 vom 28.11.14 des Institutes für Wasser- und Umweltanalytik, 99885 Luisenthal		(32 Blatt)
Zeichnungen Kamin Leihofen	mit Bemaßung	
textliche Beschreibung / Lärmsituation		(1 Blatt)
Angaben zu Lärm-Emissionen und –Immissionen	Formblätter 2.8 - 2.9	(2 Blatt)
Lärmmessbericht Nr. 8121/028/14 vom 10.11.14 der TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH & Co. KG		(11 Blatt)
2.5. Wasser/Abwasser		
textliche Beschreibung		(4 Blatt)
Abwasser, Wasserversorgung	Formblätter 2.18 - 2.19	(4 Blatt)
Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anzeige nach § 54 ThürWG	Formblätter 2.20 – 2.21	(4 Blatt)
Entwässerungsplan Stand 2015	Maßstab 1 : 200	
Übernahmeerklärung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Hildburghausen zur erhöhten Einleitmenge		(1 Blatt)
Schreiben des Landratsamtes Hildburghausen zur Einbaufrist eines Lagerbehälters für Altölemulsion		(1 Blatt)
2.6. Sicherheitsvorkehrungen/Störfall		
textliche Beschreibung		(2 Blatt)
	Formblatt 2.10	(3 Blatt)
2.7. Arbeitsschutz		
Erläuterungen zu den Formblättern	Formblätter 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
		(3 Blatt)
2.8. Brandschutz/Bauunterlagen		
Brandschutz	Formblätter 2.13 - 2.14	(2 Blatt)
Feuerwehrpläne mit 50 m- bzw. 10 m-Raster		(3 Blatt)
Erklärung zu Bauunterlagen		(1 Blatt)
3. nachgereichte Unterlagen		
Anlagen- und Betriebsbeschreibung (S. 13, 18)		(2 Blatt)
Energieeffizienz		(1 Blatt)
gehandhabte Stoffe (S. 25)		(1 Blatt)
Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz	Formblatt 2.2	(1 Blatt)
textliche Beschreibung / Luftreinhalte (S. 29, 30)		(2 Blatt)
Angaben zu Luftschadstoff-Emissionen	Formblatt 2.7	(5 Blatt)
Schreiben der Ingenieurbüro Frank & Apfel GbR vom 03.06.16 zum Einfluss der 2. Änderung des B-Planes		(2 Blatt)
textliche Beschreibung Wasser/Abwasser (S. 35, 36)		(2 Blatt)
Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18	(1 Blatt)
Längs- und Querschnitt Pufferbehälter	Maßstab 1 : 25	
Hallengrundriss mit Kennzeichnung der Abwasseranfallstellen	ohne Maßstabsangabe	
Aufstellungsplan (Hallenlayout), Endausbaustufe		
Schmelzerei	Maßstab 1 : 50	
4. Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG		(15 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Hildburghausen, Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
- 1.4. Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage sind der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen, und der Genehmigungsbehörde mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Der Antragstellerin wird aufgegeben, auf Grund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.5. Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6. Die Betriebszeiten der Anlage werden von dieser Genehmigung nicht berührt.
- 1.7. Diese Genehmigung tritt zu den Genehmigungen 31/97 und 02/13 des Thüringer Landesverwaltungsamtes hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- 1.8. Die Nebenbestimmungen der vorhergehenden Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine anderen Festlegungen ergeben.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1. *Luftreinhaltung*

- 2.1.1. Die Nebenbestimmungen 2.1.2. bis 2.1.4. der Genehmigung 02/13 werden aufgehoben. Die beim Betrieb der bestehenden und neu zu errichtenden Schmelzöfen entstehenden Emissionen sind zu erfassen und durch die entsprechend zugeordneten Abluftkamine mit einer Höhe von 16 m über OKT senkrecht nach oben abzuleiten:

Schmelzofen	Quelle	Bemerkungen/Ofentyp
1	E 1	Bestand, MH II-N 3000/1500
3, 4	E 2	3: neu, MH II-N 4000/2500; 4: Bestand, MH II-N 1500/1000
2	E 3	neu, MH II-N 4000/2500
Leihofen	E 7	temporäre Quelle

2.1.2. Die im Abgas der Emissionsquellen E 1 bis E 3 und E 7 gemäß Nebenbestimmung 2.1.1 dieses Bescheides enthaltenen staub- und gasförmigen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) <u>Staub, gesamt (gem. 5.4.3.4.2. der TA Luft)</u> | 10 mg/m ³ |
| b) <u>organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (gem. 5.2.5 der TA Luft)</u> | 50 mg/m ³ |
| c) <u>dampf- oder gasförmige anorganische Stoffe (gem. 5.2.4 der TA Luft)</u> | |
| aa) Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als NO ₂
(Eine Massenkonzentration von 0,12 g/m ³ ist anzustreben.) | 0,35 g/m ³ |
| bb) dampf- oder gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff | 30 mg/m ³ |
| cc) Fluor und seine dampf- oder gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff | 3 mg/m ³ |

2.1.3. Hexachlorethan darf gemäß Nr. 5.4.3.4.2 der TA Luft nicht zur Schmelzebehandlung verwendet werden.

2.1.4. Die beim Betrieb der neu zu errichtenden und der beiden bestehenden Durchlaufstrahlanlagen entstehende Abluft ist jeweils über einen separaten Nassabscheider zu reinigen und dann über einen separaten Kamin (Quellen E 4, E 5 und E 6) mit einer Höhe von jeweils 6 m über OKT abzuleiten.

2.1.5. Die in der Abluft der Quellen E 4 bis E 6 enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen eine Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten.

2.1.6. Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nebenbestimmungen 2.1.2. und 2.1.5. dieses Bescheides hat gemäß Abschnitt 5.3.2.1. TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des jeweils neu errichteten Anlagenteiles, durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle (im Internet unter www.resymesa.de zu recherchieren) zu erfolgen.

Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen. Eine Vereinheitlichung des Messtermines für die Wiederholungsmessungen an den Schmelzöfen durch geringfügige Abweichungen von der 3-Jahres-Frist ist mit Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig.

2.1.7. Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2.2. der TA Luft entsprechen. Der Messplan ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Dazu ist der Messplan mindestens 2 Wochen vor der geplanten Messung einmal in Papierform und elektronisch als pdf-Datei bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.

2.1.8. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen; die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.

Die Emissionsbegrenzung der Anlage ist eingehalten, wenn jede Einzelmessung die Emissionswerte gemäß Nebenbestimmungen 2.1.2. und 2.1.5. nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionswert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung zu wiederholen.

2.1.9. Das Messinstitut ist zu beauftragen, den Messbericht einmal in Papierform und elektronisch als pdf-Datei der zuständigen Überwachungsbehörde nach erfolgter Messung unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss dem vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) im Mai 1991 beschlossenen Muster (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 21/1993, S. 808, Anlage 5) entsprechen.

2.1.10. Ergeben die Messungen nach Nebenbestimmung 2.1.6., dass einzelne oder alle Grenzwerte nach Nebenbestimmung 2.1.2. mit Sicherheit eingehalten werden (d.h., dass die Messwerte bei maximal 10 % des Grenzwertes liegen), so kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde auf die weitere Ermittlung der jeweiligen Emissionen verzichtet werden.

Auf die Messungen zum Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes nach Nebenbestimmung 2.1.5. kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde verzichtet werden, wenn der Hersteller des Nassabscheiders eine Garantieerklärung zur Einhaltung des Grenzwertes abgibt und der Nassabscheider nach den Vorgaben des Herstellers ordnungsgemäß betrieben und gewartet wird.

2.1.11. Für die in Nebenbestimmung 2.1.6 genannte Überwachung der Schadstoffemissionen sind in Abstimmung mit einer zugelassenen Messstelle geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die ausreichend groß sowie leicht und gefahrlos begehbar und so beschaffen und ausgewählt sind, dass repräsentative und messtechnisch einwandfreie Messungen gewährleistet werden können. Hierbei ist die DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht, Ausgabe Januar 2008) zu beachten und einzuhalten.

2.1.12. Die Nebenbestimmung 2.2.4 der Genehmigung 20/13 wird dahingehend geändert, dass nicht die erstmalige Verwendung eines anderen Trennmittels mitzuteilen ist, sondern ein anderes Trennmittel vor seiner Verwendung im Dauerbetrieb der Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen ist.

2.2. Lärmschutz

2.2.1. Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Gesamtanlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	35 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	33 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Gebäudes K (Ostfassade) der Psychiatrischen Klinik Hildburghausen nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

2.2.2. Die Im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord / Ost 2. BA“ in der Fassung 25.07.2013 für das Anlagengrundstück festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel dürfen nicht überschritten werden.

- 2.2.3. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des festgelegten Schallpegel-Immissionsanteiles ist erforderlich.
- 2.2.4. Diese Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 26 BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war, bzw. die Prognose erstellt hat.
- 2.2.5. Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellen.
- 2.2.6. Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zuzusenden.

3. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

- 3.1. Für die geplanten Änderungen an Arbeitsmitteln sind u.a. Gefährdungen durch bewegte oder angehobene Arbeitsmittel oder deren Teile zu vermeiden, sichere Zugänge und Arbeitsplattformen zur Demontage und Montage zu schaffen sowie der Zutritt zu den von Änderungsarbeiten betroffenen Arbeitsbereichen für Unbefugte zu verhindern (vgl. § 10 BetrSichV).
- 3.2. Alle an der geplanten Änderung tätigen Arbeitgeber (Fremdfirmeneinsatz) haben bei ihren jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken, die notwendigen Schutzmaßnahmen für den Rück- und Neuaufbau von Anlagen und deren Teile untereinander abzustimmen, diese Maßnahmen durchzuführen und deren Wirksamkeit festzustellen. Dabei sind Fremdfirmen auf betriebsspezifische Gefährdungen hinzuweisen und ggf. über spezielle Verhaltensregeln zu informieren (vgl. § 13 BetrSichV).
- 3.3. Die beim Gießen entstehenden Stäube und Aerosole sind an den emittierenden Anlagen (allen Druckgießmaschinen) mit einer wirksamen Absaugung entsprechend des Standes der Technik zu erfassen. Dabei sind die Stäube und Aerosole an der Austritts- oder Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen (vgl. § 8 (8) i.V.m. Anhang I Nummer 2.3 (3) und (5) GefStoffV).
- 3.4. Die für die neuen Druckgießmaschinen antragsgemäß vorgesehenen Absaugeinrichtungen zum Erfassen der Stäube und Aerosole sind im Rahmen der ersten Inbetriebnahme hinsichtlich ihrer ausreichenden Wirksamkeit zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und aufzubewahren (vgl. § 8 (8) i.V.m. Anhang I Nummer 2.3 (7) Satz 2 u. 4 GefStoffV).
- 3.5. Alle Einrichtungen zum Erfassen von gesundheitsschädlichen Stäuben und Aerosolen sind mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu prüfen, u.a. nach Herstellerangaben zu warten und ggf. in Stand zu setzen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und aufzubewahren (vgl. § 8 (8) i.V.m. Anhang I Nummer 2.3 (7) Satz 3 u. 4 GefStoffV).
- 3.6. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist bei den Tätigkeiten mit einer nicht auszuschließenden Exposition gegenüber alveolengängigem Staub (A-Staub) sowie einer Lärmexposition (überschreiten der unteren Auslösewerte gemäß Antragsmappe Abschnitt 9) für eine arbeitsmedizinische Vorsorge nachweislich zu sorgen (vgl. § 3 i.V.m. Anhang ArbMedVV).

4. Brandschutzrechtliche Erfordernisse

- 4.1. Der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist durch einen Sachkundigen zu überarbeiten. Der Feuerwehrplan ist mit dem Sachgebiet Brandschutz im Landratsamt Hildburghausen abzustimmen. Geänderte Pläne (Austauschblätter laminiert) sind dem Landratsamt Hildburghausen 2-fach zu übersenden. Der gesamte Feuerwehrplan ist außerdem als pdf-Datei an dittmar@lrahbn.thueringen.de zu senden.
- 4.2. Erforderlichenfalls sind Fluchtwegpläne und Brandschutzordnung an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

5. Abfallrechtliche Erfordernisse

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Thüringer Abfallgesetzes (ThürAbfG) getrennt zu halten, schadlos und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Die Pflicht zur Verwertung ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

6. Wasserrechtliche Erfordernisse

- 6.1. Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Schäden sind umgehend zu beheben. Schadensfälle sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Außerdem sind sofort Maßnahmen zu treffen, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern.
- 6.2. Der unteren Wasserbehörde ist bis zum 30.09.2016 schriftlich der Zeitpunkt mitzuteilen, ab wann das Altemulsionslager (G069024-0476-02) tatsächlich stillgelegt wird. Gleichzeitig ist darzulegen, durch welche Maßnahmen, z.B. Entfernen von Befüllanschlüssen, die irrtümliche Benutzung der Anlage, sofern sie nicht beseitigt wird, verhindert wird.
- 6.3. Sofern das Altemulsionslager (G069024-0476-02) über das Jahr 2016 hinaus zwischenzeitlich weiter genutzt werden soll, ist die fällige wiederkehrende Sachverständigenprüfung bis spätestens 30.09.2016 nachzuholen.
- 6.4. Das Altemulsionslager (G069024-0476-02) ist nach erfolgter Stilllegung auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen nach § 22 ThürVAwS zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.
Der Sachverständige hat mit zu prüfen, ob es aufgrund des Zustandes oder der Betriebsweise Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Gewässerverunreinigung gibt.
Zu einer ordnungsgemäßen Stilllegung des Altemulsionslagers gehört, dass
 - der Leichtflüssigkeitsabscheider vollständig entleert wird,
 - die Restmengen an Altemulsion vorschriftsmäßig verwertet oder entsorgt werden und
 - der Leichtflüssigkeitsabscheider und Zulaufleitungen zu reinigen sind.
- 6.5. Weitere Auflagen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind bzw. werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von 25.000,00 € und

Auslagen in Höhe von 506,99 €.

Der Gesamtbetrag von **25.506,99 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt

IBAN: DE80820500003004444117

Swift-Adr. (BIC): HELADEF820

unter unbedingter Angabe folgenden

Kassenzeichens: 0334164448957 zu überweisen.

Gründe**I.**

Mit Schreiben vom 08.06.2016 beantragte die Fa. Alupress GmbH, An der Gießerei 2, 98646 Hildburghausen die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen) in 98646 Hildburghausen, Gemarkung Hildburghausen, Flur Hildburghausen, Flurstücke 2024/77, 2024/79, 2024/81, 2046/4 und 3101/4.

Gegenstand des Antrages auf Genehmigung der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG sind Errichtung und Betrieb zweier neuer Vorschmelzöfen als Ersatz für zwei bestehende Vorschmelzöfen, von fünf weiteren Druckgießmaschinen und einer weiteren, dritten Durchlaufstrahlanlage inklusive Nassabscheider, außerdem Änderungen an den Abgas- und Abluftabführungen, die Anbindung weiterer Gießzellen an die bestehende Abwasserbehandlungsanlage und die Installation eines doppelwandigen Pufferbehälters sowie die Errichtung und der zeitweilige Betrieb eines Leihofens bis zur Inbetriebnahme der vorgenannten Öfen.

Bei der o.g. Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen handelt es sich um eine bestehende Anlage, die mit Bescheid 31/97 vom 14.11.1997 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 4 BImSchG genehmigt wurde.

Eine wesentliche Änderung der Anlage wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid 02/13 vom 09.01.2014 genehmigt.

Anlässlich der Änderung der TA Luft vom 24.07.2002 wurde durch das damalige Staatliche Umweltamt Suhl eine nachträgliche Anordnung (AZ: 5323-53101-42021253402-AO 2 vom 07.08.2007) zur Anpassung der für die Anlage festgelegten Emissionsgrenzwerte an die aktuelle Rechtssituation erlassen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 06/16 registriert.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Fa. Alupress GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 09.05.2016 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik, Sachgebiet Lärmschutz,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser,
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Brandschutzbehörde,
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Südthüringen.

Außerdem wurde die Stadt Hildburghausen beteiligt, um das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zu erteilen, sofern dies gemäß § 36 BauGB erforderlich sein sollte.

Die Antragstellerin wurde am 26.08.2016 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß Art. 1 § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl., S. 78), zuletzt geändert am 30.07.2014 (GVBl., S. 566), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nrn. 3.4.1 und 3.8.1, jeweils in Spalte c mit „G“ und in Spalte d mit „E“ gekennzeichnet, des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Begründung zur gemäß § 13 BImSchG eingeschlossenen Genehmigung nach § 58 WHG:

Mit den Unterlagen zum BImSchG-Antrag beantragte die Alupress GmbH die Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage am Standort Hildburghausen. Eingeschlossen in diese Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Änderung der Indirekteinleitgenehmigung vom 16.09.2008 nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als Obere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 18.08.2009 (GVBl S. 699) örtlich und gemäß § 105 Abs. 2 Satz 1 Nr.15 auch sachlich für die Erteilung bzw die Änderung von Indirekteinleitergenehmigungen gemäß § 58 WHG zuständig.

Gemäß § 58 WHG bedarf das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Das anfallende Abwasser aus der Gießerei ist dem Anhang 39 der Abwasserverordnung zuzuordnen. Dafür sind Anforderungen vor der Vermischung festgelegt. Dies bedarf der Genehmigung nach § 58 WHG. Durch die Obere Wasserbehörde wurde die notwendige Genehmigung unter dem Datum vom 16.09.2008 (450-8822.16-436/2006-16069024) erteilt.

Die beantragte Änderung nach § 16 BImSchG beinhaltet die Erhöhung der Schmelzleistung und dazu gehörende Anpassungen. Die erhöhte Schmelzleistung bedingt einen erhöhten Abwasseranfall. Der Umfang der Einleitung soll von 15 m³/d auf 25 m³/d (entsprechend von 4500 m³/a auf 7500 m³/a) erhöht werden.

Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages führte zu folgendem Ergebnis:
Die Indirekteinleitgenehmigung vom 16.09.2008 ist im Punkt Einleitmengen entsprechend zu ändern. Weitere Änderungen sind nicht erforderlich.

Die nach der AbwV für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen werden eingehalten.

Bei der Umsetzung des Vorhabens entsprechend der Antragstellung sowie bei Einhaltung der in dieser Entscheidung getroffenen Regelungen wird die Einhaltung der Anforderungen an die Indirekteinleitung nicht gefährdet.

Der zuständige Abwasserzweckverband Hildburghausen stimmte in seiner Stellungnahme vom 19.02.2015 der Erhöhung der Einleitmenge zu.

Für die am Standort bereits betriebene Abwasseranlage wurde mit Schreiben vom 22.06.2016 bestätigt, dass sie für die erhöhte Einleitmenge ausreichend ist.

Durch die in der Indirekteinleitgenehmigung festgesetzten und von dieser Genehmigung nicht berührten Nebenbestimmungen wird den Pflichten des § 60 Abs. 1 WHG sowie den Anforderungen an das Einleiten von Abwasser gemäß § 58 WHG Rechnung getragen. Es wird sichergestellt, dass die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen erforderlich ist.

Die zur Überwachung des Abwassers erforderlichen Probenahmestellen sind bereits eingerichtet. Da es sich um eine bestehende Einleitung in die Kanalisation des Zweckverbandes handelt, waren keine Änderungen vorzugeben.

Die Anforderungen an die Eigenkontrolle der Abwassereinleitung und der Überwachung der Abwasseranlagen sind in der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung festgeschrieben und daher einzuhalten.

Da bei Ausführung des Vorhabens entsprechend dieser Genehmigung den Forderungen des Wasser- und Umweltrechts sowie auch den öffentlich-rechtlich geschützten Interessen Dritter ausreichend Rechnung getragen wird, waren erkennbare Versagungsgründe nicht gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) i.d.F. vom 13. März 2013 (GVBl. S. 68) und dem dieser als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis sowie i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl. S. 66), hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.5.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.5 sind 0,1% der Investitionskosten, mindestens jedoch 25.000,00 €. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 8.500.000 € zugrunde gelegt.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG und gemäß Nr. 2.2.2 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses für die Benutzung eines Dienst-PKW anlässlich einer Dienstreise am 30.06.2016 erhoben.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz).
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
8. Neben dem Gebindelager (AKN G069024-0476-01) und dem Altemulsionslager (G069024-0476-02) ist bei der unteren Wasserbehörde folgender Bestand an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen registriert:
Druckgießmaschinen (AKN G069024-0476-03)

Gießzelle (Stellplatz)	WGK	maßgeb. Volumen	Gefährd.-Stufe	Anlagenkennnummer – AKN
02	1	1180 l	A	G069024-0476-03-02
03	1	1180 l	A	G069024-0476-03-03
04	1	1180 l	A	G069024-0476-03-04
06	1	1180 l	A	G069024-0476-03-06
07	1	850 l	A	G069024-0476-03-07
08	1	1180 l	A	G069024-0476-03-08
09	1	1180 l	A	G069024-0476-03-09
10	1	1180 l	A	G069024-0476-03-10
11	1	1180 l	A	G069024-0476-03-11
13	1	850 l	A	G069024-0476-03-13
14	1	850 l	A	G069024-0476-03-14
17	1	850 l	A	G069024-0476-03-17
18	1	850 l	A	G069024-0476-03-18
19	1	1180 l	A	G069024-0476-03-19
20	1	1180 l	A	G069024-0476-03-20
21	1	1180 l	A	G069024-0476-03-21
22	1	1180 l	A	G069024-0476-03-22

Alle Maschinen jeweils in Auffangwannen mit 100%-Auffangvolumen aufgestellt.

9. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 1 WHG dürfen nur von Fachbetrieben nach § 3 VUmwS eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, in-

stand gesetzt und gereinigt werden; § 1 Abs.1 VUmwS bleibt unberührt. Ausgenommen von der Fachbetriebspflicht werden die in § 24 der ThürVAwS genannten Tätigkeiten.

10. Die Eigenkontrolle ist entsprechend den Maßgaben der Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) vom 23. August 2004, GVBl. S. 721), in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Auf die Möglichkeiten des § 3 Abs. 3 ThürAbwEKVO wird hingewiesen. Der Eigenkontrollbericht ist der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Hildburghausen 2-fach fristgemäß vorzulegen.
11. Soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich, bedarf das geplante Vorhaben keiner Baugenehmigung (die von dieser Genehmigung gebündelt würde). Diese Baugenehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an die bauliche Anlage gestellt werden.
12. Gemäß §§ 49 und 50 KrWG bestehen über die ordnungsgemäße Entsorgung von gefährlichen Abfällen Register- und Nachweispflichten.
13. Die Anforderungen an die Nachweise und Register sind in der Nachweisverordnung (NachwV) geregelt.
14. Bei der Entsorgung von Altölen und Schmiermitteln sind die Vorgaben der Altölverordnung (AltöIV) zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15 in 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Bräutigam
Sachbearbeiter